

Jährliche Veröffentlichung über Top 5 Ausführungsplätze bei Annahme und Weiterleitung von Aufträgen gemäß Art. 65 Abs. 6 delegierte Verordnung (EU) 2017/565 vom 25.04.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die jährliche Veröffentlichung von Informationen durch Wertpapierfirmen zur Identität von Handelsplätzen und zur Qualität der Ausführung.
Berichtszeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021. Erstellt durch V-BANK AG, München.

a) eine Erläuterung der relativen Bedeutung, die die Firma den Ausführungsfaktoren Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und allen sonstigen Überlegungen, einschließlich qualitativer Faktoren bei der Beurteilung der Ausführungsqualität, beigemessen hat;

Relative Bedeutung der Ausführungsfaktoren bei der Beurteilung der Ausführungsqualität

Die Bank erstellt die Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte nach eigenem Ermessen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt. Zur Ermittlung des für den Kunden günstigsten Börsenplatzes wird in einem ersten Schritt nach folgenden Wertpapierklassen unterschieden:

- Verzinsliche Wertpapiere
- Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (beinhaltet ebenfalls Exchange Traded Funds sowie stücknotierte Anleihen)
- Zertifikate
- Verbriefte Finanzderivate
- Nicht verbrieftete Finanzderivate

In einem zweiten Schritt werden die Wertpapierklassen, insofern notwendig und zutreffend in Wertpapiere mit inländischer Notierung und Wertpapiere ohne inländische Notierung unterschieden. In Folge dessen ergibt sich folgende Ergebnismenge an Wertpapierklassen:

- Verzinsliche Wertpapiere
- Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (an einer inländischen Börse handelbar)
- Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (nicht an einer inländischen Börse handelbar)
- Zertifikate (an einer inländischen Börse handelbar)
- Zertifikate (nicht an einer inländischen Börse handelbar)
- Verbriefte Finanzderivate (an einer inländischen Börse handelbar)
- Verbriefte Finanzderivate (nicht an einer inländischen Börse handelbar)
- Nicht verbrieftete Finanzderivate Inland
- Nicht verbrieftete Finanzderivate Ausland
- Devisentermingeschäfte, Optionsgeschäfte, Swaps, Termingeschäfte in Edelmetallen (individuell, nicht börsengehandelt)

Deutsche Aktien werden im Wesentlichen in Deutschland gehandelt, so dass deutsche Börsen vor dem Hintergrund der Preisqualität und der mit der Ausführung verbundenen Kosten grundsätzlich geeignete Handelsplätze darstellen. Der durchgeführten Bewertung unterliegen alle Aktien, die Bestandteil eines der folgenden führenden deutschen Indices,

- DAX ®
- MDAX ®
- SDAX ®
- TecDAX ®

Es werden die in § 82 WpHG bzw. Art. 27 Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Kriterien zugrunde gelegt:

Kriterium
Preis des Finanzinstruments
Kosten der Auftragsausführung
Geschwindigkeit der Ausführung
Wahrscheinlichkeit der Ausführung
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung
Umfang der Order
Art der Order

Die Gewichtung der Kriterien ist dahingehend optimiert, dass die Summe der Kriterien zum i.d.R. bestmöglichen Ausführungspreis unter Berücksichtigung der Nebenkosten und Provisionen sowie der höchsten Ausführungswahrscheinlichkeit führt.

Der Punkt Wahrscheinlichkeit der Ausführung zielt im Wesentlichen auf die Vollaussführung der Order zu einem im Vergleich zum Orderaufgabezeitpunkt aktuellen Preis, da die verzögerte Ausführungen als auch viele Teilausführungen aufgrund der mehrfachen Bankprovision den Endpreis deutlich negativ beeinflussen können.

Bei der Aufstellung der Best Execution Policy und der hierbei zu berücksichtigenden Kriterien wurde das besondere Geschäftsmodell der V-Bank, deren Kundenstruktur und das durchschnittliche Volumen einer Order berücksichtigt. Des Weiteren findet auch die Grundlage der Münchner Börsenordnung mit der darin fest verankerten „Best Price Garantie“ aus Erfahrungswerten der Vergangenheit als herausragendes Merkmal Berücksichtigung.

b) eine Beschreibung etwaiger enger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf alle Handelsplätze, auf denen Aufträge ausgeführt wurden;

In bestimmten Konstellationen kann die V-Bank im außerbörslichen ETF-Handel von Handelspartnern Zuwendungen erhalten, sofern der Auftraggeber / Kunde günstiger gestellt wird als am Referenzmarkt gemäß aktuell gültiger Version der Grundsätze über die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen. Diese betragen 0 % bis 0,3 % des Abrechnungsbetrages.

c) eine Beschreibung aller besonderen mit Handelsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen;

In bestimmten Konstellationen kann die V-Bank im außerbörslichen ETF-Handel von Handelspartnern Zuwendungen erhalten, sofern der Auftraggeber / Kunde günstiger gestellt wird als am Referenzmarkt gemäß aktuell gültiger Version der Grundsätze über die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen. Diese betragen 0 % bis 0,3 % des Abrechnungsbetrages.

d) eine Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der Handelsplätze geführt haben, die in den Ausführungsgrundsätzen der Wertpapierfirma aufgelistet sind, falls es zu solch einer Veränderung gekommen ist;

Keine Veränderungen haben in der Best Ex Policy stattgefunden. Die zur Auswahl stehenden drei Best Execution Möglichkeiten der Bank sind als nicht gelenkt definiert. Das Zahlenmaterial weist die Best Execution Handelsplätze daher in einer Summe als nicht gelenkte Aufträge aus. Die im Zahlenwerk dargelegten Ausführungsplätze AUS sowie XXX definieren sich als Interbankenhandel bzw. Handel über Multilaterale Handelsplätze wie z.B. Cats OS. In der Kategorie verbrieft Derivate – Sonstige Derivate ist die gelenkte Auftragserteilung dem non Listing des Produktes zu schulden. Sobald ein

Produkt an der Börse gelistet ist, wird die Best Execution Policy mit einbezogen. Das Routing an diesen Börsenplatz findet statt.

e) eine Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Firma verschiedene Kundenkategorien unterschiedlich behandelt und dies die Vereinbarungen über die Auftragsausführung beeinflussen könnte;

Keine Unterscheidung

f) eine Erläuterung dazu, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde und inwieweit diese anderen Kriterien maßgeblich waren, um das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Gesamtbewertung für den Kunden zu erzielen.

Kriterien zur Bewertung der einzelnen Handelsplätze bei Kleinanlegern und deren Gewichtung

Es werden die in § 82 WpHG bzw. Art. 27 Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Kriterien ebenfalls zugrunde gelegt:

Kriterium	Gewichtung in Prozent
Preis des Finanzinstruments	30
Kosten der Auftragsausführung	20
Geschwindigkeit der Ausführung	10
Wahrscheinlichkeit der Ausführung	20
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	10
Umfang der Order	10
Art der Order	0

Die Gewichtung der Kriterien ist dahingehend optimiert, dass die Summe der Kriterien zum i.d.R. bestmöglichen Ausführungspreis unter Berücksichtigung der Nebenkosten und Provisionen und der höchsten Ausführungswahrscheinlichkeit führt.

Der Punkt Wahrscheinlichkeit der Ausführung zielt im Wesentlichen auf die Vollaussführung der Order zu einem im Vergleich zum Orderaufgabezeitpunkt aktuellen Preis, da die verzögerte Ausführungen als auch viele Teilausführungen aufgrund der mehrfachen Bankprovision den Endpreis deutlich negativ beeinflussen können.

Bei der Aufstellung der Best Execution Policy und der hierbei zu berücksichtigenden Kriterien wurde das besondere Geschäftsmodell der V-Bank, deren Kundenstruktur und das durchschnittliche Volumen einer Order berücksichtigt. Des Weiteren findet auch die Grundlage der Münchner Börsenordnung mit der darin fest verankerten „Best Price Garantie“ aus Erfahrungswerten der Vergangenheit als herausragendes Merkmal Berücksichtigung.

g) eine Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat, einschließlich jeglicher im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/576 [RTS 27] der Kommission veröffentlichter Daten;

1. Unserer durchgeführten Bewertung unterliegen alle Aktien, die Bestandteil eines der folgenden führenden deutschen Indices sind. Somit wird auf Indexsystematiken zurückgegriffen.
 - DAX ®
 - MDAX ®

- SDAX ®
- TecDAX ®

2. Kursversorgungssysteme sowie Times und Sales aus Multilateralen Handelssystemen
3. Nachweise von den Handelsüberwachungsstellen der ausgewählten Börsenplätze in Stichproben.

h) falls zutreffend, eine Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU genutzt hat.

Keine Erläuterung